

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Er erscheint jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leinseitige Monoparallelezeile 3 Mk., für Zehnstellen 1 Mk.

Soll das neue Recht den Lehrvertrag in einen reinen Erziehungsvertrag umwandeln?

Von Otto Albrecht

Der Kampf um die Schlichtungsordnung im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat war von Anbeginn der Beratungen des Gesetzentwurfes im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates zu einem wesentlichen Teile auch ein Kampf um die künftige Rechtsnatur des Lehrvertrages, und er wurde als solcher auch in der verabschiedenden Plenarsitzung des Reichswirtschaftsrates, am 10. Dezember dieses Jahres, ausgefochten.

Dem gesamten Unternehmertum geht es erheblich gegen den Strich, daß durch die revolutionären Verordnungen vom November und Dezember 1918 sowie durch spätere Demobilisationsverordnungen auch Gesamtschlichtungen aus dem Lehrvertrage den Tarifvertragsbestimmungen unterstellt und in das Schlichtungsverfahren einbezogen werden können. In gleicher Weise hat den Widerstand des Unternehmertums die Bestimmung der neuen Reichsverfassung hervorgerufen, durch die den Lehrlingen grundsätzlich das Koalitionsrecht gewährleistet wird.

Schon bei Gelegenheit anderer Verhandlungen haben sich im besondern die Vertreter des Handwerks mit aller Wucht dafür ins Zeug gelegt, daß die obengenannten neuen Rechte wieder aufgehoben oder doch so weit eingeschränkt werden sollen, daß sie keine praktische Bedeutung mehr besitzen. Als Beweggrund dafür wird nach außen hin ausschließlich angegeben, daß das Wesen des Lehrvertrages überhaupt keinen Arbeitsvertrag, sondern einen Erziehungsvertrag darstelle.

Es sei von vornherein zugegeben, daß es auch im Unternehmertum einige Idealisten geben mag, die sich bei derartigen Bestrebungen weniger von wirtschaftlich-kapitalistischen Erwägungen leiten lassen, sondern die den aufrichtigen Wunsch haben, das ganze Lehrverhältnis innerlich so zu gestalten, daß es ohne Schaden für die Arbeitnehmer und die Lehrlinge aus dem Rahmen des Arbeitsvertrages herausfallen kann. Diesen Idealisten stehen außerdem noch Vertreter des Fachschulwesens zur Seite, die das Lehrlingswesen überhaupt nicht unter einem wirtschaftlichen Gesichtswinkel betrachten, sondern lediglich unter dem Gesichtswinkel einer Berufsbildungsfrage.

Arbeitnehmerseits mußte und muß selbstverständlich ein durchaus anderer Standpunkt eingenommen werden, und dieses zwar darum, weil auf dem Boden rein privatwirtschaftlicher Einrichtungen der Lehrvertrag zugleich auch ein Arbeitsvertrag ist und bleiben wird. Ja, noch mehr. Praktisch liegen die Dinge so, daß bis heute der Lehrvertrag in der Hauptsache ein Arbeitsvertrag war und nur nebensächlich als Erziehungsvertrag in Frage gekommen ist. Vorhandene Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Dieser Tatsache ist in den heute noch geltenden Rechtsordnungen (aus der vorrevolutionären Zeit) durchaus Rechnung getragen, so im besondern in der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch. Das geltende Recht stempelt also den Lehrvertrag im Handwerk, im Gewerbe, im Handel und in der Industrie sowohl zu einem Erziehungsvertrag als auch zu einem Arbeitsverhältnis. In den Wirtschaftsgebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaues, der Fischerei und großenteils auch der Gärtnerei sowie in der Hauswirtschaft war nach bisher geltendem Recht der Lehrvertrag sogar ein reiner Arbeitsvertrag.

Auf nun geht in dieser Zeit der Streit und Kampf darum, ob im werdenden neuen Recht der Lehrvertrag unter neue Gesichtswinkel gestellt werden soll und unter welche. Hierbei stehen die An-

schauungen und Bestrebungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise scharf aufeinander. Die endgültige Regelung der Materie dürfte in dem künftigen Lehrlings- und Jugendausbildungsgesetz erfolgen. Wie aber schon einleitend angeführt, tobte der Kampf auch schon bei Beratung der Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat. Es ist vorauszu sehen, daß er sich im besondern fortsetzen wird beim späteren Tarifvertragsgesetzentwurf sowie auch bei dem ebenfalls schon in Aussicht gestellten Gesetz über die Arbeitsgerichte, bezuglich bei den Vorlagen zur Regelung der Arbeitszeit.

Bei Beratung der Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat lagen die Dinge so, daß während anfangs hauptsächlich die Vertreter des Handwerks sich für den Unternehmerstandpunkt ins Zeug legten, im weiteren Verlaufe der Verhandlungen sich mehr und mehr eine völlig geschlossene Unternehmerfront bildete; schließlich gesellten sich den Unternehmervertretern auch noch Vertreter aus der Abteilung 3 des Reichswirtschaftsrates, nämlich der freien Berufe und anderer Wirtschaftsgruppen, hinzu. Als in der Schlußabstimmung die Entscheidung fiel, da wurde das Begehren der Unternehmer mit nur einer einzigen Stimme Mehrheit abgelehnt. Zwei weitere Anträge jedoch, die Lehrlinge im Handwerk, in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Gärtnerei- und Fischereibetrieben von dem Geltungsbereich der Schlichtungsordnung auszunehmen, wurden sogar mit einer geringeren Stimmenmehrheit angenommen. Die Stimmenmehrheit für diese beiden letzterwähnten Anträge ist erreicht worden, weil hier die Vertreter der christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften sich auf die Unternehmenseite geschlagen haben. Ein Vorgang, der allerhand zu denken gibt und der diese Arbeitnehmervertreter wieder einmal in einem sehr eigenartigen Lichte erscheinen läßt.

Wenn die Beschlüsse des Reichswirtschaftsrates auch nur begutachtender Natur sind, so dürfen sie dennoch in ihrer Wirkung nicht unterschätzt werden. Die hier erwähnten Tatsachen aus der Schlußabstimmung zur Schlichtungsordnung beweisen jedenfalls, daß das Unternehmertum mit seinen Bestrebungen, die Rechtsnatur des Lehrvertrages auf die Linie eines reinen Erziehungsvertrages zu bringen, bereits sehr beachtliche Erfolge erzielt hat. Wenn die Arbeitnehmererschaft nun nicht all ihre Macht und Kraft einsetzt, dann besteht die unvermeidbare Gefahr, daß jene Bestrebungen am Ende vielleicht beim künftigen Lehrlings- und Jugendausbildungsgesetz zu einem völligen Scheitern führen können.

Lügen im praktischen Wirtschaftsleben die Dinge so, daß die Lehrlinge nicht zugleich auch Konkurrenten der übrigen Arbeiter auf dem Arbeitsmarkte wären, dann ließe sich gegen ein Zielstreben, das darauf loszielt, die Rechtsnatur des Lehrvertrages in ein reines Erziehungsverhältnis umzuwandeln, sehr wenig, vielleicht gar nichts sagen. In späteren, in gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen, die das privatkapitalistische Ausbeutungssystem werden überwunden haben, würde ein derartiger Rechtszustand sogar der natürlich gegebene und rechtsnotwendige sein. Solange und wo aber noch das privatkapitalistische Wirtschaftssystem herrscht, ist es auch unbedingt notwendig, daß die Rechtsnatur des Lehrvertrages in Übereinstimmung mit den tatsächlich gegebenen Zuständen im Einklang bleibt und, wo das noch nicht der Fall ist, in Einklang gebracht wird.

Wir müssen uns auf alle Fälle darüber klar sein und bleiben, daß der Lehrvertrag auch künftighin nach auf wahrscheinlich recht lange Zeit hin zum überwiegenden Teil ein Arbeitsvertrag sein und bleiben wird, das heißt, daß der Lehrling nicht bloß Lehrling, sondern zugleich auch Lohnarbeiter ist. In dem Maße aber, wie er als Lohnarbeiter in Betracht kommt, muß ihm auch Gelegenheit

geboten werden, seine Interessen diesbezüglicher Art in derselben Weise zu vertreten und vertreten zu lassen, wie die übrige Lohnarbeiterschaft das tut. Es kann also gar keine Rede davon sein, daß die Lehrlinge von dem Bereich der Schlichtungsordnung ausgenommen werden dürfen, mögen sie zu einem Wirtschaftsgebiet gehören, welches es sei. Ebenso sind sie in das spätere Tarifvertragsgesetz und in das Gesetz über die Arbeitsgerichte, ferner auch in die Arbeitszeitgesetze mit einzubeziehen, wie überhaupt in alle andern etwaigen Sondergesetze, die in der einen oder andern Form die Lohnvertragsverhältnisse der Arbeitnehmer regeln.

Die eingangs erwähnten Anträge und Beschlüsse zur Schlichtungsordnung im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat werfen ein Schlaglicht auf die derzeitige Lage. Diese zeigen, daß das Unternehmertum seine lohnwirtschaftlichen Sonderinteressen rücksichtslos vertritt, und daß es versteht, auch sogenannte neutrale Kreise, ja, selbst christliche und Hirsch-Dundersche Gewerkschafter, in den Bann seiner Bestrebungen zu ziehen. Im besondern muß deshalb noch einmal nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die allergrößten Gefahren bestehen, die durch die Revolutionsverordnungen im Lehrlingswesen erreichten Rechte wieder zu verlieren. Es gilt, die Augen offen zu halten und den zurzeit auf die diesem Gebiete geführten Abwehrkämpfe zu einem Angriffskampfe zu entwickeln. Die Rechtsnatur des Lehrvertrages muß unbedingt den tatsächlich gegebenen Verhältnissen und Bedürfnissen unseres sozialwirtschaftlichen Lebens angepaßt bleiben beziehungsweise werden, das heißt der Lehrvertrag ist in allen in Betracht kommenden Gesetzen und Verordnungen sowohl als Erziehungs- als auch als Arbeitsvertrag zu behandeln.

Der 2. Lohnnachtrag zum Teig- und Süßwarentarif

wurde durch nachstehende Entscheidung vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt:

Der Reichsarbeitsminister.
IV. D. 1873/23. Berlin, 24. Dezember 1921.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien.
 - a) auf Arbeitgeberseite: Deutscher Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Zuckwarenindustrie und verwandten Betriebe;
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsge nossen Deutschlands, Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands.
2. Abgeschlossen am 13. November 1921. II. Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrage vom 27./28. September 1920.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Schokoladen-, Zuckwaren-, Teigwaren-, Kek-, und Zwieback-Industrie.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Gebiets rechts der Weichsel.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 16. November 1921.

Im Auftrage: gez. Dr. Busse.
Es müssen demnach in allen Betrieben der Schokoladen-, Zuckwaren-, Teigwaren-, Kek-, Kek-, Kek- und Zwiebackindustrie vom 16. November 1921 an die nach dieser Vereinbarung geltenden Löhne gezahlt werden, auch dann, wenn der Unternehmer Nichtmitglied der vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen ist. In allen Betrieben, wo das bisher nicht der Fall sein sollte, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, daß die Entlohnung nach diesen Vereinbarungen erfolgt und die restierenden Lohnsummen nachgezahlt werden.

Neue Lohnzulagen in der Kunstbrotindustrie.

Das Tarifamt des Reichsarbeitsamtes für die Kunstbrotindustrie beschloß in seiner Sitzung am Mittwoch, 4. Januar, in Berlin: Mit Wirkung vom 5. Dezember 1921 werden folgende neue Lohnzulagen gewährt, um die sich die bisherigen Grundlöhne pro Stunde erhöhen.

Table with 3 columns: Position (e.g., Arbeiter, Hilfsarbeiter, Köchinnen), Age Group, and Wage/Rate. Includes entries for 'Zulage' and 'Grundlohn'.

In den Grundlöhnen treten die Ortszuschläge.

Arbeitslosigkeit der Bäcker und Konditoren im November 1921.

Nach den amtlichen Berichten der Arbeitsnachweise im November entfielen auf 100 offene Stellen 223 Arbeitslosigkeiten. Insgesamt wird von 4195 vermittelten Stellen berichtet, so daß nach Errechnung die Gesamtzahl der Arbeitslosen 9355 betrug.

Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1921 eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen, die der Reichsrat zugestimmt hat.

- List of tax changes: 1. für den Arbeitnehmer 240 M, 2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers gehörende Ehefrau 240 M, 3. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers gehörende minderjährigen Kinder ohne eigenen Erwerb 230 M, 4. für den Arbeitnehmer zugelassene Pauschbeträge zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge betragen 540 M.

Über die Einkommensgrenze, bei der eine Bemerkung nicht mehr erfolgt, ist von 24.000 M auf 50.000 M festgesetzt. Die Abzüge von der Steuer sind, soweit der Steuerpflichtige, dessen Ehefrau und die Kinder in Frage kommen, mit Wirkung vom 1. Januar 1922 verdoppelt.

In den Reichsgesetzen sind im besonderen zu erwähnen notwendige Änderungen, die dem Steuerpflichtigen durch höhere zünftige Beförderung und Arbeitslohn zufließen sind; Beförderungsbefugnisse für den Haushalt, die durch eine Erwerbsfähigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind; Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Familienangehörigen zu leisten hat; Unfall-, Haft-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten; Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung; Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung; Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung.

Über die Einkommensgrenze, bei der eine Bemerkung nicht mehr erfolgt, ist von 24.000 M auf 50.000 M festgesetzt. Die Abzüge von der Steuer sind, soweit der Steuerpflichtige, dessen Ehefrau und die Kinder in Frage kommen, mit Wirkung vom 1. Januar 1922 verdoppelt.

Kalendermonate oder Wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage auf volle 50 J nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume auf volle 10 J nach unten abzurunden.

Worte und Taten des Gewerkevereins (H.-V.) der Bäcker und Konditoren.

Sehr entrüstet gebärden sich die Vertreter des Gewerkevereins, wenn ihnen gesagt wird, daß sie unerschütterliche Weggenossen sind. Beleidigt fühlen sie sich bei dem Vorhalt, daß sie die Rolle der Gelben spielen und von den Arbeitgebern dazu benutzt werden, weil sie die direkte Verbindung mit den Gelben zu anrüchig finden.

Prüfen wir Worte und Taten: In Nummer 12 „Der Deutsche Bäcker und Konditor“, dem Organ des Gewerkevereins, ist unter Versammlungsberichte aus Charlottenburg zu lesen: „In der Aussprache kennzeichnete Kollege Körnte das Verhalten der Arbeitgeber, die uns immer wieder zumuten, mit dem Bund zusammenzugehen.“

Collegien! Beachtet die neuen Postsätze in Nr. 1 unserer Fachzeitung! Unsere Hauptkassette mußte wegen ungenügender Frankierung in drei Tagen mehr als 20 Mark Straßporto zahlen. Briefe und Karten richtig frankieren!

den Zweck des Bundes, der sich voll mit unserer Ansicht deckt und der in den Worten Körntes ausmündet: „Und darum, weil der Bund zum Nutzen der Arbeitgeber und zum Schaden der Kollegenschaft gebildet wurde, läßt es sich nicht mit unserer gewerkschaftlichen Ehre vereinbaren, uns mit dem Bund gemeinsam in Verhandlungen einzulassen.“

„Soweit sehr gut. Zur selben Zeit ist in der Zeitung der Handwerkskammer Berlin auf Seite 264 zu lesen: „In der Angelegenheit der Bildung von Ausschüssen für das Bäckere- und Konditorengewerbe zwecks Prüfung der Anträge über weitere Befreiungsbefugnisse berichtet Syndikus Dr. Heintze über die mit dem Bund der Bäcker (Konditor-)Gefellen Deutschlands und dem Gewerkeverein der Bäcker und Konditoren stattgefundenen Verhandlungen, die bezüglich der Befreiung folgende Einigung erzielt haben.“

„Zum besseren Verständnis der Bekanntmachung der Handwerkskammerzeitung sei bemerkt, daß zur Befreiung des besagten Ausschusses von der Handwerkskammer eine Sitzung der Verbände einberufen war, wo außer dem Zentralverband, den Christlichen und dem Gewerkeverein auch der Bund geladen und erschienen war. Unser Vertreter protestierte gegen die Teilnahme des Bundes sowie die Einbeziehung der Gelben in den Ausschuss.“

„In der selben Nummer der Zeitung des Gewerkevereins, wo der Bund so treffend gekennzeichnet wurde, sabiert man sich unter einem Artikel: „Der parlamentarische Arbeitsnachweis“ gegen den Zentralverband, der dem Gewerkeverein seinen Arbeitsnachweis im Arbeitsnachweis stellen läßt, wodurch der Arbeitsnachweis den parlamentarischen Charakter verliert.“

fort vom Zentralverband die Gewerkevereiner mobil gemacht, um Protest einzulegen bei der Verwaltung.“ Also, weil wir den Gewerkeverein nicht bei den Tarifen mitnehmen, steht er nicht zu seinen Worten, trampelt seine gewerkschaftliche Ehre mit Füßen und schlägt mit den Gelben einen Pfast hinter verschlossenen Türen. Wie lange wird die Kollegenschaft diesem Komödientenspiel ruhig zusehen?

Konditoren

Aus den Sektionen. Saarbrücken. Seit einigen Monaten schon ist die Lohnbewegung der Konditorgehilfen im Gange und noch zu keinem endgültigen Abschluß gelangt. Die Schwierigkeiten hier im Saarlande sind ganz andere als die im übrigen Deutschland. Wohl sind die Löhne angehoben worden, doch nicht in dem Maße, wie es bei den heutigen Verhältnissen notwendig wäre. Erreichen sie doch noch lange nicht einmal die Höhe, wie sie die Bäcker schon seit Monaten hier besitzen. Ansehend sind aber einige Kollegen mit ihrer Aufbesserung zufrieden; sie haben Angst und Befürchtungen bei Mehrforderung ihre Kündigung, weil sie im Berufsstand nicht firm sind. Auch Herr Otto Sartorius entließ kürzlich seinen Erbschaftsbesitzer. Warum? Angeblich, weil dieser sich im Zimmer bei dem Frühstück aufschaltete und in einem andern Falle einem Mädchen das Deckbett heruntergezogen habe. Wohl mußte Herr Sartorius, daß alle Gehilfen zur Unterhaltung dort gewesen waren, weil im eigenen Zimmer strenge Kälte herrschte und bei dem Anschließenden des elektrischen Lichtes ein Aussehen in die Stadt nicht möglich war. Die Gehilfen haben auch zu gleicher Zeit das Zimmer verlassen, ohne daß der Anstand irgendwas verleiht worden wäre. In andern, ansehend schlimmer liegenden Falle mußte Herr Sartorius auch, daß sein Erbschaftsmorgen wiederholt den Mädchen klopfen mußte, ehe sie aufstanden. Eines Morgens, nach wiederholtem Klopfen, ging der Gehilfe allerdings in das Zimmer und sah, im Beisein der andern bereits angekleideten Mädchen, der einzigen Sclafnerin das Deckbett zurück. Er sah sie weiter zu belästigen. Und dies nur, weil die Gehilfen, die um 5 1/2 Uhr morgens aufstanden, um 8 Uhr noch keinen Kaffee hatten. Dies Verkommen war nicht in der Ordnung, aber die Ursache konnte Herr Sartorius. Doch ein Grund mußte gefunden werden, um den Agitator für die Lohnbewegung entlassen zu können. Schon vor Wochen haben Prinzipale darauf hingewiesen, daß man es nicht verhehle, gegen der Meisten im Saargebiet arbeiten zu lassen! In einer Ausrufung gab Herr Sartorius auch zu, es passe ihm nicht, daß „sein Unbehagen bekannt würde“, die jungen Leute würden ja nicht glauben, es sei alles Meingewinn. Einer Unwissenheit konnte er seinen Gehilfen nicht nachweisen. Auch in einer Verlesung sprach Sartorius aus, er würde seinen Gehilfen nicht kündigen, wenn sie im Zentralverband wären und ihre Arbeit täten. Aber kann er dem Zentralverband irgendeine schlechte Arbeit nachweisen? Sollte es jemand eine Frage sein! Und daß der Gehilfe bei den Mädchen war, soll der wahre Grund der Entlassung sein? Ah, Herr Sartorius, haben Sie schon veressen, was vor einigen Monaten in Ihrem Hause vorkam und daß die Beteiligten heute noch im Geschäft sind? Sie und Ihre Frau haben die weibliche Ursache, über den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht moralische Betrachtungen angestellt! Und wegen der Agitation für den Zentralverband? Als früheres Mitglied dieses Verbandes und als leitender Agitator für denselben haben Sie sich seinerzeit ganz anders hervorgetan, als es bisher je ein Konditor im Saarlande tun konnte! Das war gut und recht; aber wo haben Sie heute? Und sind dann die Lohnforderungen so absurd, daß sie nicht bewilligt werden können? Herr Sartorius junior lebt so fidel, daß seine Ausgaben mindestens an zwei Abenden sicher so viel betragen, daß die ganze Lohnzulage dann bestritten werden könnte. Für die 10-15stündige Arbeitszeit, die hier im Saargebiet als gewöhnlich werden muß, weil der Arbeitslohn von den Arbeitgebern nicht anerkannt wird, müßte eine noch ganz andere Lohnforderung gestellt werden!

Der Tarifantrag mit der Konditoren- und Pfefferküchlerkammer zu Potsdam birmt eine Herabsetzung der Löhne und Gehälter für alle Fachleute und Ladungsgeliefen, für das weibliche Leben und das gesamte Hilfs- und Küchenpersonal. Vom 6. Dezember an erhalten Fachleute von 17 bis 20 Jahren 275 M., von 20 bis 25 Jahren 330 M., von 25 bis 30 Jahren 370 M., über 30 Jahre 400 M. Verheiratete und erste Gehilfen erhalten nach Vereinbarung, jedoch nicht unter 450 M. Die Lohnbegünstigten für das übrige Personal wurden ebenfalls erhöht.

Der Streit der Konditorgehilfen in Chemnitz wurde, wie schon kurz gemeldet, am 12. Dezember v. J. nach längerer Dauer erfolgreich beendet. Die Tarifhöhe wurden wie folgt erhöht: In den Chemnitzer Verträgen für Gehilfen von 17 bis 19 Jahren 250 M., von 19 bis 20 Jahren 275 M., von 20 bis 24 Jahren 330 M. und über 24 Jahre 400 M. In den Verträgen außerhalb Chemnitz betragen die Löhne 240 M., 275 M., 330 M. und 410 M. Verb auf Wunsch, Lohn und Wohnung gestellt, so kommen hierfür für 120 M. in Anrechnung. Die neuen Lohnsätze treten vom 1. Dezember an in Kraft. Nebenfalls haben die Chemnitzer Konditorgehilfen gezeigt, daß sie mancherlei auch die schärfste gewerkschaftliche Abwehr angunsten besitzen.

Tarifabschluß in Stuttgart. Prüfen der freien Innung selbständiger Konditoren des Handwerkskammerbezirks Stuttgart und unserer Organisation wurde zum ersten Male ein Tarifvertrag abgeschlossen. Dieser trat am 1. Dezember in Kraft und beträgt den Lohn für eine Lohnaufbesserung von 50 bis 60 M. pro Woche. Die Höhe

meister bezüglich der Vorbereitung des Arbeitsbeginns auf 6 Uhr morgens. Die Versammlung erklärt: Die Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit im Bäckergewerbe ist ein Kulturfortschritt...

Ans gegnerischen Organisationen.

Gelbe Tarifpolitik in Düsseldorf. Ueber die Bewertung des gelben Tarifs mit der Bäckerrinnung haben wir im Vorjahre unsere Leser des öfteren erheitern können. Die Sache wird aber noch interessanter, wenn die gelben Lohnvereinbarungen im Vergleich zu dem Schiedsspruch des Reichsarbeitsrats in Dortmund gestellt werden...

Sitzungen. In der neugegründeten gelben Ortsgruppe versuchen die „Reiztreuen“, mit jedem Mittel den Kampf gegen unsere Organisation aufzunehmen. Es soll sich der Bäckereiführer G. Augsamer geäußert haben: daß die Verbotsbestimmungen in Preußen von uns nicht angezweifelt werden...

Gewerkschaftliche Kundschau.

Früh Siebert †. Der Deutsche Gutsarbeiterverband beklagt den Tod seines ersten Vorsitzenden, der ein Opfer der Grippeepidemie wurde. Durch das Vertrauen seiner Kollegen wurde er 1906 zum Generalsekretär gewählt.

Robert Zietze †. Am 3. Januar verschied nach langem, schwerem Leiden der Verbandsvorsitzende des Gutsarbeiterverbandes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angehörigen im Alter von 56 Jahren. Der Verstorbenen gehörte zu den Mitbegründern der Organisation...

Ständige Sitzung. Der italienische Gewerkschaftsbund erleidet durch den plötzlichen Tod seines Sekretärs und Redaktors des Wochenorgans eines schweren Verlust. Ständig gehörte zu den jüngsten, aber auch tüchtigsten und vielseitigsten Arbeitern...

25 Jahre Transportarbeiterverband. Bekanntheit 1896 wurde in Nürnberg von Vertretern der Lokalbvereine der Transportarbeiter gegründet. Nach ihm war das Ziel bestrebt, in der ersten Zeit gegen eine Behörde zu kämpfen...

Jahreszahl zählte der Verband bereits über 81 000 Mitglieder. 1908 trat der Eisenbahnerverband der Organisation bei, ihm folgten 1910 die Verbände der Gasarbeiter und Seelen, womit die Einheitsorganisation für das gesamte Handels-, Transport- und Bergewerbe geschaffen war.

Das Zentralorgan des Verbandes, der „Courier“, ist aus diesem Anlaß als Jubiläumsausgabe erschienen und enthält eine Reihe verbandsgeschichtlicher Beiträge.

50 Jahre Gutsarbeiterorganisation. Vor 50 Jahren, 1871, wurde in Leipzig der Deutsche Gutsarbeiterverband aus der Taufe gehoben. 1872 hatte er in 46 Zahlstellen 1100 Mitglieder, 1921 in 56 Zahlstellen 26 000 Mitglieder.

Allgemeine Kundschau.

Die Arbeitslosigkeit in Dänemark. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen in Dänemark betrug am Ende der dritten Oktoberwoche 64 826, das sind 121 Arbeitslose mehr als in der vorhergehenden Woche. Die Zahl verteilt sich folgendermaßen: Kopenhagen 23 143, das sind 11 weniger als in der Vorwoche...

Literarisches.

Die Siedlungsgeographie. (Einschließlich Heimstättengeographie, Kleingarten- und Parkanlagenordnung.) Ein Kommentar mit geschichtlicher Einleitung von Dr. Eduard David, M. d. N. (1921.) J. H. W. Dietz Nachf.; Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis broschiert 10 M., gebunden 15 M.

Konrad Haenisch: Neue Bahnen der Kulturpolitik. Aus der Reformpolitik der Deutschen Republik. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart; Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis 18 M.

Die Todfunde des Adam Stegerwald. Von Ernst Heilmann. Preis 3 M. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.

Was muß jeder Erwerbstätige und jeder Kriegsgeschädigte vom neuen Einkommenssteuergesetz wissen? Von Arbeitersekretär Otto Günther, Harburg. Verlag Volksblatt, Harburg a. d. Elbe.

Im Anzeigenverlag, Leipzig, sind erschienen: Der Zahlerrhythmus als Hilfe in unserer Wirtschaftsnote. Von Edgar Heub. Dritte erweiterte Auflage. Frauen, Freiheit und Frieden. Von Rudolf Goldscheid. Wollt ihr Kinder? Erziehungs- oder unerwünschte Fruchtbarkeit. Ein ärztlicher Vortrag. Von Dr. med. Rudolf Glogner, Frauenarzt in Wien.

Spätestens am 14. Januar ist der 3. Wochenbeitrag für 1922 (15. bis 21. Januar) fällig.

Veranstaltungs-Anzeiger

- Samstag, 15. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Sonntag, 16. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Montag, 16. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Dienstag, 17. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Mittwoch, 18. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Donnerstag, 19. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Freitag, 20. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Samstag, 21. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung.

Samstag, 15. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Sonntag, 16. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Montag, 16. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Dienstag, 17. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Mittwoch, 18. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Donnerstag, 19. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Freitag, 20. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung, Samstag, 21. Januar: Schiffsreisen, Generalversammlung.

Anzeigen

Advertisement for Karl Schönlain, Christian Zeh, and Wilhelm Fischer, including their names and addresses.

Krankenkasse der Bäckerrinnung zu Altona. Bekanntmachung.

Das Gesetz über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenerkrankung vom 14. Dezember 1921 tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft. Der Vorschritt in den §§ 8 und 9 des oben erwähnten Gesetzes vom 14. Dezember 1921 entsprechend, hat der Rassenvorstand die Änderungen des Grundlohnes festzusetzen...

Die Leistungen an Kranken, Boden- und Sterbegeld bleiben im Verhältnis unverändert. Sie werden künftig auf Grund vorstehender Grundlohnfestsetzung festgesetzt.

Die wöchentlichen Ratenbeiträge in der bisherigen Höhe von 6 vom Hundert der vorstehend aufgeführten Grundlöhne betragen vom 2. Januar 1922 an für die:

Table with 6 columns showing weekly contributions for different classes (1. Klasse to 6. Klasse) with amounts in M.

Die Arbeitgeber und die Versicherten haben je die Hälfte der Beiträge zu tragen. Die Versicherungsberechtigten haben die Beiträge allein zu tragen.

Die Beiträge sind bis zur vorchriftsmäßigen Abmeldung fortzuführen. Die Beiträge werden stets für die volle Kalenderwoche erhoben.

Jedes Rassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach dem darin angegebenen Arbeitsverdienst durch den Vorstand einer Klasse zugeteilt. Es empfiehlt sich daher, der Klasse innerhalb 8 Tagen genaue Angaben über die tatsächliche Höhe des Arbeitsverdienstes der einzelnen Beschäftigten zu machen...

Rezeptionsformulare stehen zu diesem Zweck im Krankenkassenbureau, Sophienstraße 14, vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 4 bis 6 Uhr kostenlos zur Verfügung. Altona, den 6. Januar 1922.

Liedertafel „Amicilia-Concordia“, Hamburg. Große Masterrade

Samstag, den 15. Januar 1922, im Lokal „Fischerhof“ in Darmbeck, Fuhlenbütteler Straße. Eintrittspreis im Vorverkauf 5 Mk., an der Kasse 6 Mk. - Anfang 8 Uhr. Alle Kolleginnen u. Kollegen laden freundlichst ein der Vorstand.

Zahlstelle Bochum.

Jeden Dienstag und Donnerstag von 6 bis 7 Uhr. Sprechstunden im Gewerkschaftshaus, Ecke Markt- und Kaiserstraße, 2 Minuten vom Hauptbahnhof.